

# Bestimmungen für Dauercamper

## Dauerpauschalen

Im Pauschalbetrag sind folgende Leistungen unsererseits enthalten

- der Stellplatz für Wohnwagen und Auto und die Personengebühr für die gemeldeten Familienmitglieder (Eltern und unverheiratete Kinder bis 25 Jahre)
- Alle anderen Personen unterliegen der Meldepflicht, und haben sich innerhalb von 24h an der Reception anzumelden! Dies gilt auch für nicht Pauschal bezahlte Hunde! Ein wiederholtes zuwiderhandeln führt zur Kündigung des Stellplatzes unsererseits
- Zusätzlich haben alle Autos am Campinggelände eine gültige Registrierungsnummer aufzuweisen, diese ist rechts unten an der Windschutzscheibe anzubringen! Autos ohne gültige Registrierungsnummer werden zukünftig kostenpflichtig abgeschleppt

## Abrechnung

- Der komplette Pauschalbetrag für den Stellplatz, Müllentsorgung, Hundepauschalen und Kurtaxe sind im Vorhinein, spätestens jedoch bis zum 15.10 jedes Jahres fällig!
- Bei Zahlungsverzögerung werden ausnahmslos 15% Verzugszinsen verrechnet
- Wiederholte verspätete Zahlung führt zur Kündigung des Stellplatzes
- Strom und Gasverbrauch sind immer am Ende der Pauschalzeit zu bezahlen

## Aufstellen

- Der Abstand zum Nachbarn muss mindestens 2m betragen
- Die Errichtung von Zäunen, Absperrungen, festen Vor- und Überbauten, Hütten und Gartenanlagen sind mit der Platzverwaltung im vor hinein abzuklären
- Am Stellplatz darf ohne Absprache mit der Platzverwaltung nichts verändert werden
- Autos sind am eigenen Stellplatz oder auf einen öffentlichen Parkplatz abzustellen, das Parken auf der Straße, auf der Nachbarparzelle und auf den Durchgangsplätzen ist verboten! Falsch geparkte Fahrzeuge werden ebenfalls kostenpflichtig abgeschleppt
- Bitte beachten Sie, dass wir ein Campingplatz sind und kein Müllplatz, jeder Camper ist für das sauber halten seines Stellplatzes selbst verantwortlich! Dies gilt auch für den Ordnungsgemäßen Zustand der am Platz befindlichen Bauten

## Auszug Tiroler Campinggesetz. Errichtet werden dürfen

1. handelsübliche Bestandteile mobiler Unterkünfte, wie Vorzelte, Vordächer, Sicherheitsüberdachungen die jederzeit ortsveränderlich sind;
2. feste Anbauten, Unterbauten, Balkone und Terrassen mobiler Unterkünfte und dergleichen, die dem Erholungszweck dienen oder aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind, sofern sie keine dauerhaften Fundamente aufweisen.

Die von der mobilen Unterkunft samt Einrichtungen im Sinn der Z 1 und 2 insgesamt überdeckte Fläche darf 60 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

Die Platzverwaltung